

## Merkblatt für deutsche Grundeigentümer in Frankreich: Erbrecht

Während beim Immobilienkauf in Frankreich trotz der unterschiedlichen Rechtssysteme durch vertragliche Gestaltung in den meisten Fällen die erwünschten, mit dem deutschen Recht vergleichbaren Ergebnisse erreicht werden können, unterliegt die Nachfolgeplanung für französischen Immobilien dem in wesentlichen Teilen unabänderlichen französischen Erb- und Schenkungsrecht. **Es ist daher unerlässlich, sich so früh wie möglich umfassend zu informieren.**

### 1. Erbrecht

Nach den Grundsätzen des deutschen Internationalen Privatrechts wird ein deutscher Staatsangehöriger an sich nach deutschem Erbrecht als Recht seiner Staatsangehörigkeit beerbt und zwar unabhängig davon, ob er seinen Wohnsitz in Deutschland oder aber im Ausland hat; hat jedoch der Deutsche eine Immobilie in Frankreich, beispielsweise ein Ferienhaus, so wird er hinsichtlich dieses Ferienhauses zwingend nach französischem Recht beerbt. Es kommt zur sog. Nachlassspaltung: Grundsätzlich gilt deutsches Erbrecht, nur für die Immobilie in Frankreich gilt französisches Erbrecht. Dabei sind grundlegende Unterschiede zwischen deutschem und französischem Erbrecht zu beachten.

**a.** Die gesetzliche Erbfolge kann grundsätzlich weder durch letztwillige Verfügung (Testament) noch durch Erbverzicht oder andere lebzeitige Verfügungen geändert oder beseitigt werden. Das Vermögen des Erblassers ist zweigeteilt in denjenigen Teil, der der gesetzlichen Erbfolge zwingend vorbehalten bleibt (Erbvorbehalt = la réserve), und in den Freiteil (quotité disponible). Nur über letzteren kann frei verfügt werden; der erstere bleibt der Verfügung entzogen. (Die Vorbehaltsquoten, die immer unberührt bleiben, belaufen sich bei Vorhandensein eines Kindes auf die Hälfte des Nachlasses, bei zwei Kindern auf zwei Drittel, bei drei und mehr Kindern auf drei Viertel des Nachlasses). Gesetzliche Erben sind die Verwandten und der Ehegatte, mangels dieser der Staat.

**b.** Während der überlebende Ehegatte, der nach bisherigem Recht nicht dem Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben angehörte, nur mit einer Quote des Freiteils – je nach Zahl der Kinder – bzw. wahlweise mit maximal einem Viertel des Nachlasses zu Eigentum und drei Viertel zu Nießbrauch oder dem Gesamtnachlass zu Nießbrauch bedacht werden konnte, ist seine Stellung durch das Erbrechtsreformgesetz vom 03. Dezember 2001 aufgewertet worden. Die neuen Bestimmungen treten grundsätzlich am 01. Juli 2002 in Kraft und sind damit auf Todesfälle, die ab diesem Zeitpunkt eintreten, anzuwenden. Danach gilt:

<b>Der Erblasser hinterlässt</b>	<b>Der überlebender Ehegatte erhält</b>
Ehegatte und gemeinsame Kinder (bzw. deren Abkömmlinge)	nach seiner Wahl <ul style="list-style-type: none"><li>- Nießbrauch an Gesamtheit der zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Vermögensgegenständen des Nachlasses</li><li>- volles Eigentum zu einer Quote von <math>\frac{1}{4}</math> am Nachlass</li></ul>
Ehegatte und seine Kinder aus erster Ehe	$\frac{1}{4}$ des Nachlasses
Ehegatte und Eltern	$\frac{1}{2}$ des Nachlasses (Eltern je $\frac{1}{4}$ )
Ehegatte und einen Elternteil	$\frac{3}{4}$ des Nachlasses (überlebender Elternteil $\frac{1}{4}$ )
Ehegatte	gesamter Nachlass Diejenigen Vermögensgegenstände, die der Erblasser bereits zu Lebzeiten durch Erbschaft oder Schenkung von seinen Eltern erhalten hat, gehen jedoch – sofern sie sich noch in Natur im Nachlass befinden – zur Hälfte im Erbweg auf die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge über. Der überlebende Ehegatte erhält hiervon nur die andere Hälfte.

**c.** Nach französischem Erbrecht sind gemeinschaftliche Testamente oder Erbverträge grundsätzlich unzulässig. Ob ein von einem Deutschen errichtetes Testament im Einzelfall wirksam errichtet worden ist, ergibt sich aus dem Haager Testamentsabkommen, wonach es ausreicht, wenn entweder die am Ort der Immobilie oder aber die vom Heimatrecht des Erblassers vorgeschriebene Form eingehalten worden

ist. Unter diesen Voraussetzungen ist auch ein nach deutschem Recht errichtetes gemeinschaftliches Testament formell wirksam, inhaltlich können jedoch Verfügungen des deutschen Rechts zu Problemen führen, weil ihre Durchsetzung mit unabdingbaren Regelungen des französischen Erbrechts kollidieren. Es enthält nach französischer Ansicht lediglich zwei Einzeltestamente ohne die für das deutsche Recht charakteristische wechselseitige Bindungswirkung, sodass jedes dieser Einzeltestamente einseitig widerruflich oder abänderbar ist.

**d.** Der nichteheliche Lebensgefährte kann – anders als im deutschen Recht - nach französischem Erbrecht als nichtpflichtteilsberechtigter Erbe nur mit einer Quote des Freiteils bedacht werden. Der Erblasser kann aber durch Gründung einer Société Civile Immobilière die Anwendbarkeit deutschen Erbrechts auch auf die in Frankreich gelegene Immobilie zivilrechtlich herbeiführen: Die frz. Immobiliengesellschaft bürgerlichen Rechts (Société Civile Immobilière) ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die - auch von Ausländern – zu allen nichtgewerblichen Zwecken gegründet werden kann. Auch wenn die erworbene Immobilie der einzige Vermögensgegenstand der SCI sein sollte, werden die SCI-Gesellschaftsanteile im französischen Internationalen Privatrecht als bewegliches Vermögen qualifiziert mit der Folge, dass für deutsche Erblasser mit letztem Wohnsitz in Deutschland die deutschen Normen anzuwenden sind, die Erbschaftssteuer hingegen fällt in Frankreich an.

**Um die im Einzelfall optimale Lösung zu finden, ist es unerlässlich, sich von einem (deutschsprachigen) Notar in Frankreich beraten zu lassen.**

## 2. Steuern

Die Höhe der anfallenden Erbschaftssteuern hängt vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ab.

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerklasse I: Ehegatte	SK II: Abkömmlinge und Verwandte in gerader Linie	SK III: Partner einer PACS	SK IV: Geschwister	SK V: sonst. Verwandte bis zum 4. Grad	SK VI: sonst. Verwandte ab dem 5. Grad und sonst. Erwerber
0-7.600 €	5 %	5%	40%	35%	55%	60%
7.600-11.400 €	10%	10%	40%	35%	55%	60%
11.400-15.000 €	10%	15%	40%	35%	55%	60%
15.000-23.000 €	15%	20%	50%	35%	55%	60%
23.000-30.000 €	15%	20%	50%	45%	55%	60%
30.000-520.000 €	20%	20%	50%	45%	55%	60%
520.000-850.000 €	30%	30%	50%	45%	55%	60%
850.000-1.700.000 €	35%	35%	50%	45%	55%	60%
1.700.000 €	40%	40%	50%	45%	55%	60%

Es ist jedoch auch möglich, sein Eigentum derart zu übertragen, dass Steuerbegünstigungen geltend gemacht werden können. Die Schenkung beispielsweise ist ein Vorgang, durch den Eltern ihren Kindern bereits zu Lebzeiten einen Anteil ihres Eigentums übertragen. Dadurch verringern sich die im Falle einer Erbschaft zu zahlenden Steuern. Die Schenkung wird meist nur mit dem Vorbehalt eines Nießbrauchs, also eines Wohnrechts zu Gunsten des Schenkenden verbunden. Dadurch verringert sich die Bemessungsgrundlage der Schenkungssteuer und damit deren zu entrichtende Höhe. Das französische Recht sieht zudem vor, dass man alle zehn Jahre eine Schenkung zu Gunsten der Kinder tätigen kann, die jedes Mal von einem Freibetrag von 46.000 € profitieren können.

**Um die im Einzelfall optimale Lösung zu finden, ist es unerlässlich, sich von einem (deutschsprachigen) Notar in Frankreich beraten zu lassen.**

## 3. Fazit

**Die Eigentümer von Immobilien in Frankreich können also bei ihrer Nachfolgeplanung auf verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zurückgreifen. Daher ist es – wie auch beim Immobilienerwerb – unerlässlich, sich rechtzeitig und umfassend zu informieren. In Frankreich gilt der Grundsatz der freien Notarswahl. Sie können sich also einen deutschsprachigen Notar aus dem Grenzgebiet zu Deutschland oder auch aus anderen Teilen Frankreichs aussuchen.**